

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Leimersheim

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Leimersheim e.V.“ (nachfolgend „Förderverein“ genannt).
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
- (3) Der Sitz des Vereines ist Leimersheim.
- (4) Der Verein soll in das Vereinregister des Amtsgerichtes Landau eingetragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - a. durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Leimersheim,
 - b. durch Förderung der Alterskameraden entsprechend § 2 Abs. 4 der Feuerwehrverordnung (FwVO)
 - c. durch Förderung und Betreuung einer Jugendfeuerwehr
 - d. durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
 - e. durch Öffentlichkeitsarbeit,
 - f. durch Förderung und Pflege der Kameradschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereines

- (1) Der Verein umfasst:
 - a. alle aktiven Feuerwehrkameradinnen und -kameraden,
 - b. alle Ehrenmitglieder des Fördervereins,
 - c. alle Angehörigen der Altersabteilung,
 - d. alle fördernden Mitglieder.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben.
- (3) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt, ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Eine Mitgliedschaft nach §3, Mitglieder des Vereines ist nur auf Antrag der betroffenen Person beim Vorstand möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Feuerwehr erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4.2. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden bei der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b. durch freiwilligen Austritt (Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden),
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden (i.d.R. der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Leimersheim; siehe (2) Ausnahmeregelungen,
 - b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden (i.d.R. der stellvertretende Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Leimersheim; siehe (2) Ausnahmeregelungen,
 - c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem Rechner,
 - e. dem Schriftführer,
 - f. den Gruppenführern (der Freiwilligen Feuerwehr Leimersheim),
 - g. dem Gerätewart (der Freiwilligen Feuerwehr Leimersheim),
 - h. einem Delegierten der Altersabteilung (der Freiwilligen Feuerwehr Leimersheim),
 - i. bis zu zwei Beisitzern (Mitglied laut § 3.1.d). Sollten keine Mitglieder laut § 3.1.d. zur Verfügung stehen oder die erforderliche Stimmenzahl erhalten, können auch Mitglieder laut § 3.1.a - § 3.1.c gewählt werden.
- (2) Ausnahmeregelungen:
 - j. Der Vereinsvorsitz des Wehrführers bedingt den ersten stellvertretenden Vereinsvorsitz des stellvertretenden Wehrführers und umgekehrt. Lehnt der Wehrführer den Vereinsvorsitz ab, ist automatisch der stellvertretende Wehrführer Vereinsvorsitzender.
 - k. Steht weder der Wehrführer noch der stellvertretende Wehrführer für das entsprechende Amt des Vorsitzenden zur Verfügung, dann ist dieses Amt durch eine der folgenden Personen zu besetzen: (d), (e), (f), (g) aus (1). Gleiches gilt für die Besetzung des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
Über die Besetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Wehrführer sowie der stellvertretende Wehrführer bleiben im Vereinsvorstand.

§ 9 Zuständigkeit des Vereinsvorstandes

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der erste stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (4) Buchführung und Erstellung der Jahresberichte.
- (5) Beschlussfassung zum Vorschlag über die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern des Fördervereins.
- (7) Die Mittel des Fördervereins zweckentsprechend zu verwenden (siehe hierzu § 2).

§ 10 Beschlussfassung des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand beschließt innerhalb seiner Kompetenz mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sind.

§ 11 Wahl des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand wird mit Ausnahme

- a. des Vorsitzenden,
- b. des ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. der Gruppenführer,
- d. des Gerätewarts,
- e. einem Delegierten der Altersabteilung,

auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden während der Mitgliederversammlung statt. Wiederwahlen sind zulässig. Mit dem Vereinsvorstand sind auch mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen.

§ 12 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende beruft Sitzungen ein und leitet diese.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des Vereinsvorstandes, der Mitgliederversammlung und die Interessen des Fördervereins in der Öffentlichkeit gegenüber der Presse und den Aufgabenträgern der Freiwilligen Feuerwehr oder benennt hierfür eine Vertretung.
- (3) Der Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen nach eigenem Ermessen ein. Er ist hierzu jedoch verpflichtet, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes schriftlich beantragen.

§ 13 Stellvertretung

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden werden die Aufgaben von seinem ersten Stellvertreter wahrgenommen.

§ 14 Sitzungen, Mitgliederversammlung, außerordentliche Versammlungen

§14.1. Vereinsvorstandssitzungen

- (1) Die Einladung muss mindestens 5 Tage vor Beginn erfolgen.
- (2) In Ausnahmesituationen kann eine Sitzung kurzfristig einberufen werden.
- (3) Es ist ein Sitzungsprotokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen.
- (4) Es soll mindestens vierteljährlich eine Vereinsvorstandssitzung einberufen werden.

§ 14.2. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rülzheim.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (b) Wahl des Vorstandes gemäß § 11,
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - (e) Entlastung des Vorstandes und des Rechners,
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (g) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung
 - (a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
 - (b) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden.
 - (c) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§14.3. Außerordentliche Versammlung

- (1) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (2) Der Vorsitzende kann ebenso die Versammlung jederzeit nach eigenem Ermessen einberufen.

§ 15 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer (Rechner) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Rülzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens in der Ortsgemeinde Leimersheim im Sinne von § 2 Absatz 3.a. – 3.f. zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 18.05.2007 in Kraft.

Leimersheim, den 18.05.2007 .